

Resolutionsantrag

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 22.11.2001

zu Ltg.-851/F-13-2001

— Ausschuss

des Abgeordneten Kurzreiter

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975, LT-851/F-13

betreffend Umfang der Grundsatzgesetzgebung im Verhältnis zur Ausführungsgesetzgebung

Im Art. 12 Abs. 1 der Österreichischen Bundesverfassung sind jene Materien aufgezählt, in denen der Bund zur Erlassung von Grundsatzgesetzen die Kompetenz hat und der Landesgesetzgeber dazu die Ausführungsbestimmungen zu erlassen hat und darüber hinaus die Kompetenz zur Vollziehung hat.

Diese Bestimmung der Grundsatzgesetzgebung soll es ermöglichen, dass der Landesgesetzgeber im vorgegeben Rahmen, inhaltlich eigenständige Regelungen erlassen kann, die den Bedürfnissen des jeweiligen Bundeslandes entsprechen.

In der Praxis sieht dies leider so aus, dass der Grundsatzgesetzgeber so genaue Regelungen vorgibt, dass dem Landesgesetzgeber kaum Regelungsspielräume übrig bleiben.

Dies ist jedoch nicht im Sinne der Österreichischen Bundesverfassung. Ein Grundsatzgesetz liegt nämlich nur dann vor, wenn die Grundsatzregelung so weit gefasst ist, dass sie aufgrund ihres Inhalts den Kompetenztatbeständen des Artikel 12 Abs. 1 der Österreichischen Bundesverfassung zugeordnet werden kann.

Ein Grundsatzgesetz darf, um nicht verfassungswidrig zu sein, nicht so genaue Regelungen enthalten, dass es unmittelbar angewendet werden kann. Grundsatzgesetze sind nämlich nicht von der Vollziehung anzuwenden. Dies ergibt sich schon daraus, dass, wenn eine Frist zur Umsetzung eines Grundsatzgesetzes von den

Ländern nicht eingehalten wird, die Kompetenz zur Ausführungsgesetzgebung an den Bund devolviert.

Ein gutes Beispiel, wo der Grundsatzgesetzgeber von seinen Kompetenzen überschießend Gebrauch macht, sind die Grundsatzgesetze der Bodenreform- nämlich das Flurverfassungs-, das Güter- und Seilwege und des Wald- und Weideservitutengrundsatzgesetz des Bundes.

In allen drei Grundsatzgesetzen sind die Bestimmungen so detailliert geregelt, dass der Landesgesetzgeber als Ausführungsgesetzgeber nur noch eine formelle Transformation durchführen kann, d.h. dass der Ausführungsgesetzgeber den selben Wortlaut wie der Grundsatzgesetzesgeber im Ausführungsgesetz verwenden muss.

Wenn ein Grundsatzgesetz so detailliert ausformuliert ist, dass es unmittelbar von der Vollziehung anwendbar wäre, so werden die Länder regelrecht vom Bund in ihrer Gesetzgebungskompetenz entmachtet.

Diese Vorgangsweise des Grundsatzgesetzgebers ist auch im Hinblick auf den in der Verfassung normierten Föderalismusgedanken bedenklich, denn mit überdeterminierten Grundsatzgesetzen kommt es sozusagen schleichend zu einer Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz zu Lasten der Länder.

Ziel muss es aber sein, dass der Grundsatzgesetzgeber im Sinne der Bundesverfassung nur die Grundsätze bzw. Rahmen und keine bis ins Detail geregelten Normen vorgibt, damit dem Landesgesetzgeber die verfassungsrechtlich vorgesehenen Spielräume erhalten bleiben.

Der Gefertigte stellt daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung darauf zu drängen, dass Grundsatzgesetze entsprechend der Bundesverfassung so gestaltet werden, dass dem Landesgesetzgeber als Ausführungsgesetzgeber der - ihm von der Verfassung eingeräumten Umsetzungsspielraum gewahrt bleibt.“